



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

# Das neue Bundes- naturschutzgesetz

Einheitlich und bürgernah



## IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)  
Referat Öffentlichkeitsarbeit · 11055 Berlin  
E-Mail: [service@bmu.bund.de](mailto:service@bmu.bund.de) · Internet: [www.bmu.de](http://www.bmu.de)

Redaktion: Michael Heugel, Julia Hügel, Dr. Stefan Lütkes,  
Jürgen Schulz, Marlies Wilke (alle BMU)

Gestaltung: design\_idee, büro\_für\_gestaltung, Erfurt  
Druck: MKL-Druck, Ostbevern

Abbildungen: Titel: Blume/[www.blumbild.com](http://www.blumbild.com) S. 20: ARO/AIPIX  
S. 4: Seatops S. 21 (o): Andreas Pulwey/Piclease  
S. 5: Matthias Lüdecke S. 21 (u): Kurt Möbus/Piclease  
S. 7: Micheal Süßer/Piclease S. 22 (o): Hand Glader/Piclease  
S. 8: Jochen Zick/Keystone S. 22 (u): Astrid Brillen/Piclease  
S. 9: Wilhelm Gailberger/Piclease S. 23: Wolfgang Kern/Piclease  
S. 10: Friedrich Haun S. 24: Jens Kolk/Piclease  
S. 11: Michael Schwartz/Piclease S. 25: Jörg Kammel/Piclease  
S. 12: Rainer Weisflog S. 26: Manfred Nieveler/Piclease  
S. 13: Bruno Ernecker/Piclease S. 27: F. Graner/WILDLIFE  
S. 15: Klaus Leidorf S. 28: Holger Duty/Piclease  
S. 16 (o): Ingo Wandmacher S. 29: Ute Grabowsky/  
S. 16 (u): Christian Müller/Piclease photothek.net  
S. 17: Roland Achtziger/Piclease S. 30: vsl/mediacolors  
S. 18: Oliver Gerhard/ALIMDI.NET S. 31: Mc Photo/vario images  
S. 19: Helmut Meyer zur Capellen/  
ALIMDI.NET S. 32: Hans Glader/Piclease  
S. 35: Wolfgang Deuter

Stand: März 2010  
1. Auflage: 15.000 Exemplare

# INHALT

<b>Vorwort</b>	5
.....	
<b>Das neue Bundesnaturschutzgesetz</b>	6
Hintergrund: Die Föderalismusreform	6
Was ist neu im Bundesnaturschutzgesetz?	7
.....	
<b>Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege</b>	8
Gemeinsam nutzen und schützen: Vertragsnaturschutz	10
Landschaftsplanung: Akzeptanz erhöht	10
Eingriffsregelung: Mehr Flexibilität in der Praxis	12
Vielfalt des Schützenswerten	15
.....	
<b>Artenschutz: Beitrag zur biologischen Vielfalt</b>	24
Besondere nationale Verantwortung	25
Invasive Arten	26
.....	
<b>Mehr fürs Meer - Meeresnaturschutz</b>	27
.....	
<b>Erholung in Natur und Landschaft: Freier Zugang zu Flur und Wald</b>	29
.....	
<b>Naturanwälte jetzt auch fürs Meer</b>	31
.....	
<b>Länder behalten Regelungsspielräume</b>	32
.....	
<b>Adressen im Internet</b>	34



**LIEBE LESERIN,  
LIEBER LESER,**



am 1. März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten. Mit dem Bundesnaturschutzgesetz 2010 gelten nach der Föderalismusreform von 2006 erstmals durchgängig Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft in ganz Deutschland einheitlich und unmittelbar.

Den Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen ist eine mindestens so große Herausforderung für die Menschheit, wie dem Klimawandel zu begegnen. Die Vielfalt von Lebensräumen und Arten ist weltweit durch menschliche Tätigkeiten bedroht, auch bei uns. Passend zum Internationalen Jahr der Biodiversität 2010 stellt das neue Bundesnaturschutzgesetz die Sicherung der biologischen Vielfalt an die Spitze der Ziele des Naturschutzrechts.

In Verbindung mit sauberem Wasser, gesunden Böden und reiner Luft bildet diese Vielfalt unsere Lebensgrundlage. Die Erhaltung und Wiederherstellung intakter Ökosysteme ist daher eine Aufgabe, der wir uns stellen müssen, um die Schöpfung für uns und die nachfolgenden Generationen, aber auch um ihrer selbst Willen zu bewahren. Das neue Bundesnaturschutzgesetz, das wir Ihnen mit dieser Broschüre vorstellen möchten, leistet hierzu seinen Beitrag.

Dr. Norbert Röttgen  
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

## DAS NEUE BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Naturschutz hat in Deutschland eine lange Tradition, die beispielsweise im Gebietsschutz bis in das 19. Jahrhundert zurückgeht. Mit dem Bundesnaturschutzgesetz Ende 1976 wurden die Grundlagen für einen umfassenden Schutz von Natur und Landschaft gelegt. Seither wurde das Gesetz fortlaufend weiterentwickelt und um anspruchsvolle Vorgaben ergänzt. So wurden mit der umfassenden Novellierung im Jahr 2002 erstmals Vorschriften zur guten fachlichen Praxis für die Land- und Forstwirtschaft eingeführt.

Eine grundlegende Neugestaltung des Bundesnaturschutzgesetzes ist am 19. Juni 2009 im Deutschen Bundestag beschlossen worden. Am 1. März 2010 ist dieses neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) in Kraft getreten und löst das bisherige Rahmenrecht ab. Das neue Gesetz bringt eine bundesweite Rechtsvereinheitlichung im Naturschutzrecht, gestaltet das Naturschutzrecht insgesamt klarer und übersichtlicher und erleichtert dessen Anwendung in der Praxis.

### Hintergrund: Die Föderalismusreform

Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes beruht auf den Ergebnissen der Föderalismusreform, die eine Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern vornahm. Im Zuge einer Änderung des Grundgesetzes wurde für den Naturschutz eine neue Grundlage geschaffen: Bisher gestattete das Rahmenrecht dem Bund lediglich allgemeinere Naturschutzvorgaben, die von den Ländern in Landesnaturschutzgesetzen konkretisiert wurden. Mit der Abschaffung dieser Rahmenkompetenz erhält der Bund die Möglichkeit, das Naturschutzrecht im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung in eigener Regie zu gestalten. Das neue Bundesnaturschutzgesetz gewährt dem Bund ein umfassendes Recht, Vorschriften zu erlassen, die auch Einzelheiten regeln und die für die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar gelten.



## Was ist neu im Bundesnaturschutzgesetz?

Mit der Neuregelung werden mehrere maßgebliche Ziele umgesetzt:

- ▶ Die Schaffung von Vollregelungen – eben nicht nur Rahmenseetzungen – des Bundes, die unmittelbar für alle Bürger gelten.
- ▶ Die Überführung bisher im Landesrecht geregelter Bereiche des Naturschutzrechts in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht.
- ▶ Die Umsetzung europäischer Vorgaben erfolgt nicht mehr in zwei Stufen durch Bund und Länder, sondern durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften.
- ▶ Die Vereinheitlichung und Vereinfachung des Naturschutzrechts mit dem Ziel, die Verständlichkeit zu verbessern und die Anwendbarkeit zu erleichtern.
- ▶ Die ausdrückliche Benennung der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes: Diese können von den Ländern nicht geändert werden, sie sind „abweichungsfest“.

Die Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes baut auf der umfassenden Novellierung von 2002 auf, enthält aber auch eine Vielzahl von Neuerungen, von denen die wichtigsten nachfolgend dargestellt werden.

## ZIELE VON NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Die Ziele des neuen Bundesnaturschutzgesetzes sind zukünftig von folgenden Dimensionen bestimmt, an die die Länder grundsätzlich gebunden sind:

- ▶ biologische Vielfalt (Biodiversität),
- ▶ Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- ▶ Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft.

Ausdrücklich in der Zielvorschrift als Querschnittsaspekte benannt sind:

- ▶ In weiträumig zusammenhängender Landschaft soll in Zukunft die weitere Zerschneidung, die zu hohen Verlusten an biologischer Vielfalt führt, vermieden werden.
- ▶ Freiräume – also naturnahe, nicht bebaute Flächen – sollen erhalten bleiben. Wo sie nicht ausreichend vorhanden sind, sollen sie nach Möglichkeit neu geschaffen werden.



## Erhalt der biologischen Vielfalt – dringlicher denn je

Die Ziele des neuen Bundesnaturschutzgesetzes sind auch im Kontext nationaler und internationaler Konzepte und Strategien zum Schutz der biologischen Vielfalt von Bedeutung. Im Rahmen der **Konvention der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD)** wurde 2002 ein „Strategischer Plan“ verabschiedet, der vorsieht, bis 2010 die Verluste an biologischer Vielfalt auf globaler, regionaler und nationaler Ebene signifikant zu reduzieren. Denn von den bekannten Artengruppen wie Vögeln oder Säugetieren sind aktuell laut der Organisation der Vereinten Nationen UNESCO weltweit bis zu 50 Prozent vom Aussterben bedroht. Von den einheimischen Tierarten sind 35 Prozent, von den Pflanzenarten 26 Prozent in ihrem Bestand bedroht.

Auf der nationalen Ebene ist hier an erster Stelle die **Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt** von 2007 zu nennen, die mit vielen konkreten Maßnahmen unterfüttert ist. Damit wurde in Deutschland erstmals ein umfassendes und anspruchsvolles Programm zur Erhaltung von Arten und Lebensräumen verabschiedet. Zur Umsetzung der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wird die Bundesregierung gemeinsam mit allen Betroffenen – mit Naturschützern und -nutzern – ein Bundesprogramm erarbeiten, mit dem konkrete Projekte und Maßnahmen gefördert werden sollen.



Seltener Falter: der Schönbär



Blühender Mohn

## **Gemeinsam nutzen und schützen: Vertragsnaturschutz**

Zur Verbesserung der Kooperation zwischen Natur-Nutzern und Natur-Schützern ist der Vertragsnaturschutz gestärkt worden. Zukünftig wird vorrangig geprüft, ob Maßnahmen des Naturschutzes besser durch vertragliche Vereinbarungen – etwa zwischen Naturschutzbehörden und Grundstücksbesitzern – als durch ordnungsrechtliche Auflagen realisiert werden können.

## **Landschaftsplanung: Akzeptanz erhöht**

Die Landschaftsplanung konkretisiert die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und bringt sie in die Raumordnung und die Bauleitplanung ein. Die Landschaftsplanung beschreibt zum einen den Ist-Zustand eines Landschaftsraums – also beispielsweise von Boden, Wasser, Siedlungsdichte, Pflanzen- und Tierarten oder dem Landschaftsbild. Zum anderen definiert sie die Anforderungen an die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes.



Zauneidechse

Als Grundsatz ist festgeschrieben, dass die Landschaftsplanung auf zwei Ebenen stattfinden muss, nämlich auf örtlicher und überörtlicher Ebene. Obligatorisch ist zukünftig die Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen. Auf der örtlichen Ebene müssen Kommunen Landschaftspläne aufstellen, soweit sie erforderlich sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine bestimmte Fläche für eine bauliche Entwicklung beplant werden soll.

Der Bund hat den Ländern bei der Ausgestaltung des Verfahrens und der Rechtsverbindlichkeit große Handlungsspielräume belassen, um bisher funktionierende und eingespielte Strukturen auch zukünftig zu erhalten. Denn schließlich sind es die Entscheider in den Kommunen sowie die Landesbehörden, die durch ihre Ortskenntnis und entsprechenden Erfahrungen die besten Voraussetzungen für eine ausgewogene Landschaftsplanung mitbringen. Durch die Neuregelung wird die Landschaftsplanung in ihrer Akzeptanz gestärkt.

## Eingriffsregelung: Mehr Flexibilität in der Praxis

Mit der Eingriffsregelung soll der Status quo von Natur und Landschaft aufrechterhalten werden, flächenverbrauchende Maßnahmen sollen deshalb so weit als möglich vermieden werden. Erst wenn dies nicht machbar ist, kommt eine Kompensation – ein Ausgleich oder Ersatz – infrage. Die Eingriffsregelung ist damit für die mit dem Bundesnaturschutzgesetz beabsichtigte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft von besonderer Bedeutung.

Vermeidung und Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind die Kernelemente der Eingriffsregelung:

- Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Verursacher, in allen Planungs- und Realisierungsstadien dafür Sorge zu tragen, dass Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt werden. Es zielt auf die Prüfung von Ausführungsvarianten an dem geplanten Standort des Vorhabens.



Ausgleich eines Eingriffs: Renaturiertes Spreeauen-Gebiet bei Cottbus ...

- ▶ Vorhaben, mit denen in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eingegriffen wird, können nur dann realisiert werden, wenn dieser Eingriff ausgeglichen oder ersetzt wird. Wenn beispielsweise eine Straße gebaut wird, eine Gewerbefläche erschlossen oder eine Baumaßnahme realisiert wird, muss eine Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft geleistet werden. Diese erfolgt im Regelfall dadurch, dass andere Flächen so aufgewertet werden, dass die durch das Vorhaben beeinträchtigten Naturfunktionen ausgeglichen oder ersetzt werden. Erst wenn reale Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind, kommt auch eine Kompensation in Form von Geldzahlungen in Betracht.

Eine weitere praxisrelevante Modifikation in puncto Eingriffsregelung: Mit der Einführung des Begriffs „Naturraum“ enthält das Bundesnaturschutzgesetz nunmehr eine Aussage über den räumlichen Bezug des Eingriffsortes und der Durchführung von Ersatzmaßnahmen. Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) im Meer ist in 73 naturräumliche Haupteinheiten – wie Fläming, Schwarzwald oder westliche Ostsee – gegliedert (siehe Karte „Naturräumliche Haupteinheiten in Deutschland“, Seite 14). Sie umfassen im Durchschnitt die Größe von vier bis fünf Landkreisen.



# Naturräumliche Haupteinheiten in Deutschland

Stand: 1. 1. 2009



Höhe [m über NN]



## Vielfalt des Schützenswerten

Es gibt für den flächenhaften wie punktuellen Naturschutz vielfältige Formen, besondere Landschaftsteile unter Schutz zu stellen. Das Bundesnaturschutzgesetz führt die folgenden Varianten auf.

### Biotopverbund: Artenvielfalt lebt vom Austausch

Nach der bereits 2002 eingeführten Regelung zum Biotopverbund sollen mindestens zehn Prozent der Fläche eines jeden Bundeslandes aus einem solchen Verbund bestehen. Die neue Regelung soll verhindern, dass wichtige Vernetzungsbeziehungen für den Austausch von Arten und Populationen als Grundlage für die Erhaltung der biologischen Vielfalt verloren gehen.

#### Das „Grüne Band“

Entlang des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens konnte sich die Natur über Jahrzehnte ungestört entwickeln. Das „Grüne Band“ erfüllt als Rückzugsgebiet für eine große Zahl störungsempfindlicher und bedrohter Tier- und Pflanzenarten eine wichtige Funktion. Die Flächen auf dem ehemaligen Gebiet von Mauer und Todesstreifen gehören zum Rückgrat des deutschen Biotopverbundes. Sie tragen wesentlich dazu bei, den anhaltenden Verlust naturnaher Lebensräume zu stoppen und der Zerstörung der gesamtlandschaftlichen Zusammenhänge entgegenzuwirken.



Grünes Band, Thüringen



Will der Luchs vom Bayerischen Wald in den Harz, braucht er den Biotopverbund

### Naturschutzgebiete: Gebietsschutz mit Tradition

Das Naturschutzgebiet gehört zu den ältesten Schutzgebiets-typen in Deutschland. Zu ihnen zählt zum Beispiel das Sieben-gebirge. In einem Naturschutzgebiet hat der intensive Schutz von Natur und Landschaft grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsarten. In ihm sind alle Änderungen und Störungen verboten.

### Nationalpark: Natur Natur sein lassen



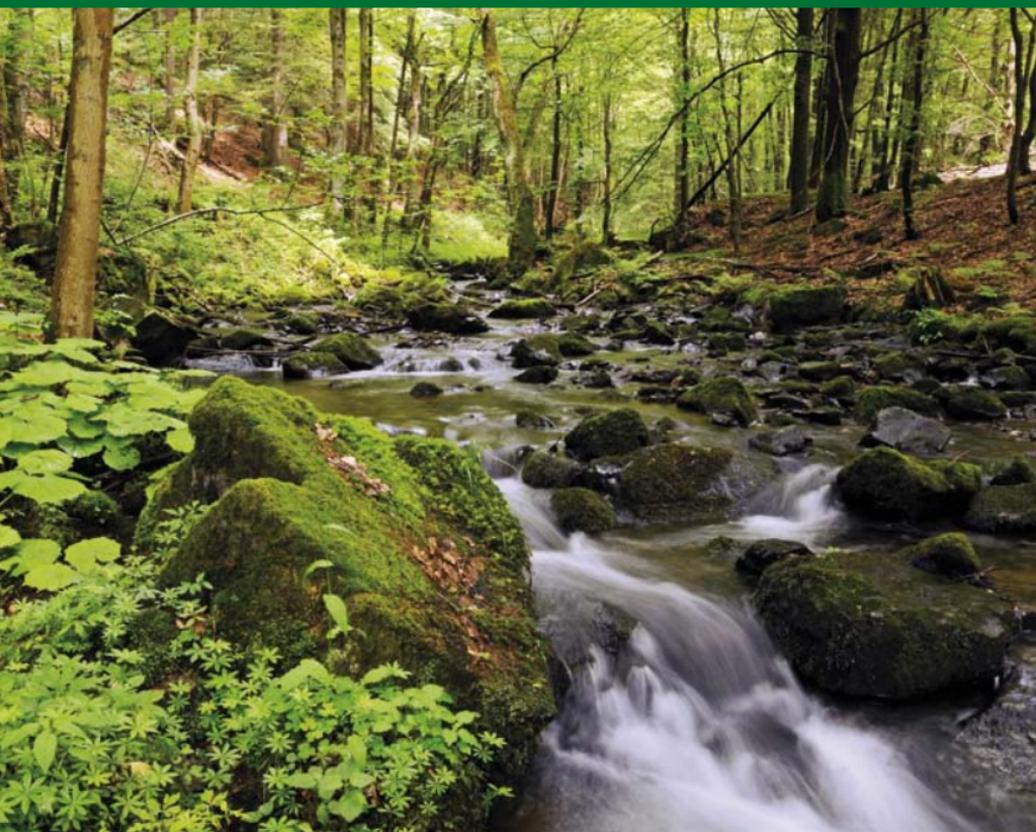
Quellwasser im Nationalpark Eifel

Die Schutzkategorie Nationalpark wurde 1976 in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen. Ein Nationalpark muss zum überwiegenden Teil die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen. In ihm gilt das Motto: Natur Natur sein lassen. Inzwischen gibt es in Deutschland 14 Nationalparke. Neuere Beispiele sind der Nationalpark Eifel in Nordrhein-Westfalen oder das Gebiet Kellerwald-Edersee in Hessen, die 2004 unter Schutz gestellt wurden.

## Nationales Naturmonument: Neuer Schutz des Hervorragenden

Neu aufgenommen in das Bundesnaturschutzgesetz wurde die Schutzkategorie Nationales Naturmonument. Damit sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete gemeint, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind. Der neue Schutzgebietstypus folgt internationalen Vorbildern und lehnt sich an eine Kategorie der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) an. Dabei kann es sich zum Beispiel um Wasserfälle, Dünen, Höhlen oder andere geologisch-geomorphologische Erscheinungen handeln. Ihre hervorragende Bedeutung beruht auch darauf, dass sich die Bevölkerung mit diesen besonderen Schmuckstücken der Natur identifiziert.





Biosphärenreservat Vessertal im Thüringer Wald

## **Biosphärenreservat: Typische Kulturlandschaften nachhaltig nutzen**

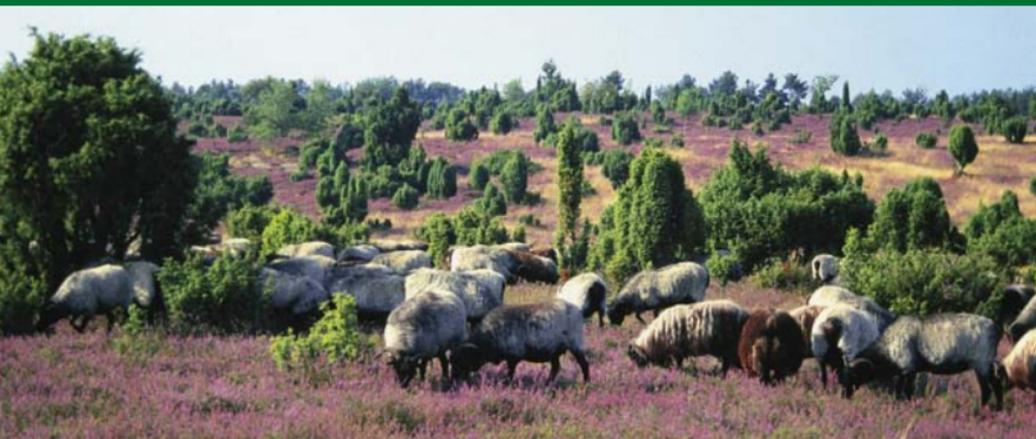
1998 wurden die Biosphärenreservate als neue Kategorie für besonders schützenswerte Naturräume eingeführt, sie basieren auf dem 1970 beschlossenen UNESCO-Programm „Mensch und Biosphäre“. Dazu gehören beispielsweise die Rhön und die Schwäbische Alb, die großräumig und in ihren wesentlichen Teilen naturschutzwürdig sind. Biosphärenreservate müssen mindestens die Voraussetzungen für Landschaftsschutzgebiete erfüllen und dienen vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt. Außerdem fördern sie beispielhaft die Entwicklung und Erprobung von besonders schonenden Wirtschaftsweisen.

## Landschaftsschutzgebiet: Natur für den Menschen

Das Landschaftsschutzgebiet ist wie das Naturschutzgebiet ein Gebietstypus mit Tradition. Das Landschaftsschutzgebiet ist nicht wie das Naturschutzgebiet in erster Linie auf den Schutz der mehr oder weniger unberührten Natur ausgerichtet, sondern hat eher den Schutz der kultivierten, vom Menschen genutzten Landschaft im Blick. In diesem Sinne dient die Vorschrift dem Erhalt und der Entwicklung dieser Landschaft gerade im Hinblick auf ihre Funktion – unter anderem auch Erholungsfunktion – für den Menschen. Hierbei können nun auch Flächen gezielt unter Schutz gestellt werden, die für den Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind. Diese Klarstellung ermöglicht es, auch großflächige Vogelschutzgebiete als Landschaftsschutzgebiete zu deklarieren. Ein bekanntes Landschaftsschutzgebiet ist beispielsweise der Feldberg im Regierungsbezirk Freiburg.



Landschaftsschutzgebiet in Mecklenburg-Vorpommern



Naturpark Lüneburger Heide

## Naturpark: Großräumige, naturnahe Erholung

Naturparke wie die Lüneburger Heide oder die Holsteinische Schweiz sind großräumige Gebiete, die vor allem der Erholung der Menschen in Natur und Landschaft dienen. In den Naturparken hat die moderne Idee, Naturschutz mit der landschaftsgebundenen Erholung zu kombinieren, ihre populärste Anwendung erhalten. Naturparke werden in Zonen gegliedert. So können auch starke Besucherströme sinnvoll gesteuert werden, während gleichzeitig Zonen der Ruhe erhalten bleiben, die in besonderer Weise dem Naturschutz dienen.

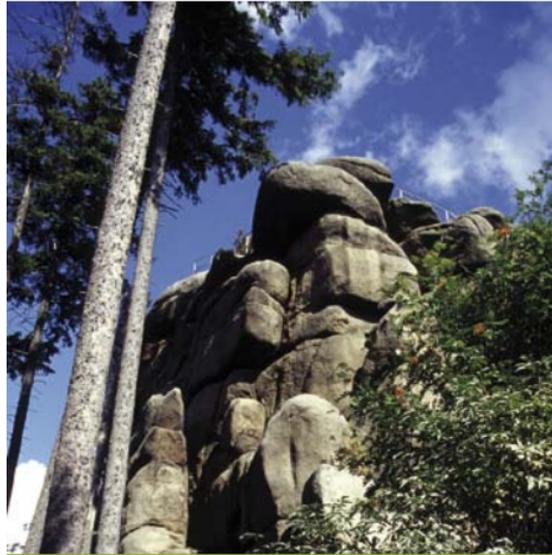
## Welterbestätten: Vom Wattenmeer bis Messel, vom Mittelrhein bis Dessau-Wörlitz

Das neue Bundesnaturschutzgesetz betont die besondere Bedeutung des Schutzes des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. Die praktische Bedeutung dieser Konvention wurde auch im Juni 2009 anlässlich der Aufnahme des Wattenmeeres in die Welterbeliste durch das Welterbekomitee der UNESCO deutlich. Welterbestätten in Deutschland, die einen Natur- und Landschaftsschutzbezug aufweisen, sind etwa die Grube Messel mit ihren einmaligen Versteinerungen, das obere Mittelrheintal und das Gartenreich Dessau-Wörlitz.



## Naturdenkmal: Klein, aber fein

Das Naturdenkmal dient auf Flächen bis zu fünf Hektar dem besonderen Schutz von Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landesgeschichtlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit geboten ist. Das können zum Beispiel Felsen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen, Wasserläufe, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume sein. Bekannte Beispiele sind die Externsteine im Teutoburger Wald oder die Roßtrappe im Harz. Wie die nationalen Naturmonumente, so sind auch die Naturdenkmale identitätsstiftend, vor allem für die örtliche und regionale Bevölkerung.



Naturdenkmal Ottofels im Harz



Wattenmeer: Seehunde auf einer Sandbank



Linden-Allee

### **Geschützter Landschaftsbestandteil – ob Tümpel oder Allee**

Zu geschützten Landschaftsbestandteilen können natürliche Teile der Landschaft – wenn sie nicht als Naturdenkmal eingestuft sind – erklärt werden. Die Begründung: Der besondere Schutz dieser Räume ist zur Sicherung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes oder zur Abwendung schädlicher Einwirkungen erforderlich. Der Schutz kann sich als „Individualschutz“ auf bestimmte Bäume, eine Allee, eine Gebüschgruppe, kleinere Wasserflächen oder als „Gattungsschutz“ auf bestimmte Arten – Schilf in einem bestimmten Gebiet, alle Bäume in einer Gemeinde – erstrecken.



Fischotter

## Europäisches Netz „Natura 2000“

Mit „Natura 2000“ wird ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem innerhalb der Europäischen Union geschaffen. Das ökologische Netzwerk soll das langfristige Überleben der am stärksten bedrohten Arten und Lebensräume in Europa sichern, indem es dafür Sorge trägt, dass deren wichtigste Verbreitungsgebiete in ausreichender Zahl und Größe geschützt und vorteilhaft bewirtschaftet werden. Dahinter steckt die Überlegung, dass für viele Arten, vor allem Vogelarten, die Lebensräume weiträumig vernetzt sein müssen, damit sie auf Dauer die überlebenswichtige Genpool-Größe und den Gen-Austausch gewährleisten können.

Die Schutzgebiete werden im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen. Sie machen gemeinschaftsweit verbindliche Vorgaben zur Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes. Inzwischen hat Deutschland einen beachtlichen Bestand solcher Gebiete aufzuweisen: Die 4.622 FFH-Gebiete und 738 Vogelschutzgebiete machen insgesamt 20,5 Prozent der Landesfläche aus. Bei Herausrechnung von Überschneidungen bilden damit etwa 15 Prozent der deutschen Landesfläche das Netz „Natura 2000“. Dieses stellt einen wesentlichen Eckpfeiler für die Biodiversitätspolitik und ihre strategische Umsetzung dar.

Europaweit ist „Natura 2000“ mit mehr als 26.000 Schutzgebieten auf insgesamt rund 850.000 Quadratkilometern – mehr als 20 Prozent der Fläche der Europäischen Union – das größte zusammenhängende Netzwerk von Schutzgebieten in der Welt.



Junger Waldkauz

## ARTENSCHUTZ: BEITRAG ZUR BIOLOGISCHEN VIELFALT

Der Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zählt zu den ältesten und wichtigsten Bemühungen des Naturschutzes. Die Gefährdungsursachen sind dabei vielfältig. Neben der Bedrohung durch Sammelleidenschaft und den Handel ist vor allem der mit dem menschlichen Nutzungsdruck verbundene Lebensraumverlust für den Rückgang der Artenvielfalt verantwortlich. Hinzu kommt die Verdrängung einheimischer Arten durch eingeschleppte fremde Arten. Diesen Gefährdungen wirksam zu begegnen stellt eine der größten umweltpolitischen Herausforderungen überhaupt dar.

Das neue Bundesnaturschutzgesetz enthält eine Reihe von Neuerungen im Artenschutzrecht. Vorschriften zum Schutz aller wild lebenden Tier- und Pflanzenarten werden zum Teil erstmalig einheitlich auf Bundesebene verankert. Hierzu zählen Verbote zum Schutz von Bereichen, die regelmäßig als



Hierzulande sehr selten: die Späte Adonislibelle



Besonders geschützt in Deutschland: Feuersalamander

Lebensstätten unterschiedlichster Arten dienen. Grundsätzlich verboten ist es beispielsweise, die Bodendecke auf Wiesen und Feldrainen oder an Hecken und Hängen abzubrennen oder während der Brutzeit von Vögeln – vom 1. März bis 30. September – Bäume, Hecken, Gebüsch oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

## Besondere nationale Verantwortung

Neu eingeführt wird auch eine Verordnungsermächtigung, nach der in Deutschland natürlich vorkommende Arten unter besonderen Schutz gestellt werden können, wenn ihr Bestand gefährdet ist und sie vornehmlich in Deutschland verbreitet sind und daher eine nationale Verantwortung zu ihrem Schutz besteht. Solche Arten sollen in ihrem Schutz den nach der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie zu schützenden Arten gleichgestellt werden.



Invasive Art: Riesenbärenklau an der Ostsee

## Invasive Arten

Neu sind größtenteils die Bestimmungen im Bundesnaturschutzgesetz zum Umgang mit invasiven Arten. Das sind gebietsfremde und nichteinheimische Arten, die außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets eine Gefährdung für die natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope und Arten darstellen. Derzeit gelten in Deutschland etwa ein Dutzend Tier- und circa 30 Pflanzenarten als invasiv. Zu ihnen zählen etwa der Ochsenfrosch oder der Riesenbärenklau. Ein weiteres Beispiel ist das Indische Springkraut: Diese sehr dominante und robuste Pflanze breitet sich in den Flussauen aus und verdrängt dort die angestammte Vegetation.

Mit der zunehmenden Klimaerwärmung wird sich die Problematik der invasiven Arten auch in Deutschland weiter verschärfen. Die neuen Bestimmungen sehen einen gestuften Ansatz vor, der von einer Beobachtung neu auftretender Arten über Maßnahmen zur Beseitigung oder Eindämmung invasiver Arten bis hin zur Verminderung der mit ihrer Verbreitung verbundenen Auswirkungen reichen.

## MEHR FÜRS MEER – MEERESNATURSCHUTZ

Den Meeren kommt bei der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen eine besondere Bedeutung zu. Zugleich sind sie einem immer stärkeren Nutzungsdruck vor allem durch Fischerei, Rohstoffförderung und Schifffahrt ausgesetzt. Auch der zum Schutz des Klimas erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien wird zu einem erheblichen Teil im und mit dem Meer erfolgen. Nach den Planungen der Bundesregierung soll insbesondere der Nutzung der Windenergie im Meer („Offshore“) eine entscheidende Rolle bei der Umstellung auf eine insgesamt kohlenstoffarme Energieversorgung zukommen.

Diese Entwicklungen bedürfen einer naturverträglichen Steuerung. Das neue Bundesnaturschutzgesetz stärkt daher den Meeresnaturschutz insgesamt und widmet ihm erstmals ein eigenes Kapitel. Neben dem Küstenmeer, das zum Staatsgebiet des Küstenstaates zählt und in dem Bundes- und Landesrecht uneingeschränkt Geltung beanspruchen, erstreckt sich das gesamte Gesetz nunmehr – mit Ausnahme der Vorschriften zur Landschaftsplanung – auch auf den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone.



Auch in Nord- und Ostsee zu Hause: Schweinswal

In diesem Meeresbereich jenseits des bis zu zwölf Seemeilen breiten Küstenmeeres übt der Küstenstaat zwar keine umfassende Gebietshoheit aus, das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UN) räumt ihm aber bestimmte Rechte und Befugnisse ein. Im Gegenzug ist der Staat zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt verpflichtet.

Damit können in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone von Nord- und Ostsee nicht nur Gebiete innerhalb des Netzes „Natura 2000“ unter Schutz gestellt werden, wie dies bereits im Jahre 2005 mit den beiden als Naturschutzgebieten ausgewiesenen Vogelschutzgebieten „Östliche Deutsche Bucht“ und „Pommersche Bucht“ erfolgte. Auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Vorschriften des Artenschutzes werden hier im Rahmen der völkerrechtlichen Vorgaben angewendet. Zuständige Naturschutzbehörde ist dabei das Bundesamt für Naturschutz.



Meerstrandläufer an der Ostsee

## ERHOLUNG IN NATUR UND LANDSCHAFT: FREIER ZUGANG ZU FLUR UND WALD

Eines der übergreifenden Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Erhaltung des Erholungswertes von Natur und Landschaft: Sie müssen als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen geschützt werden, so dass ihr Erholungswert auf Dauer gesichert ist. Hierzu sind in der freien Landschaft je nach Lage und Beschaffenheit geeignete Flächen auszuweisen, die etwa durch die Erklärung zum Naturpark unter Schutz gestellt und für den Menschen zugänglich gemacht werden müssen.

Das Kapitel „Erholung in Natur und Landschaft“ ist im neuen Bundesnaturschutzgesetz erweitert und ergänzt worden: Die bisherige Vorschrift beschränkte sich auf das Betreten der Flur, während das Betreten des Waldes bisher nur in den Waldgesetzen geregelt war. Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes bezieht nun ausdrücklich auch den Wald in das Betretensrecht mit ein.



Jeder Person steht danach das Betretensrecht unmittelbar zu, das heißt ohne weitere ausfüllende Vorschriften, zu Erholungszwecken – es gilt auf Straßen und Wegen sowie ungenutzten Grundflächen. Der Erholungszweck wird dann erfüllt, wenn das gesuchte Natur- und Freizeiterleben natur- und landschaftsverträglich ausgestaltet ist. Dazu gehört auch die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung – soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.



Während die Grundregel das Betreten in der freien Landschaft erlaubt, kann sich aus den waldrechtlichen Vorschriften ein weiter gefasstes Betretensrecht ergeben – etwa im Hinblick auf die Möglichkeit, den Wald auch außerhalb von Straßen und Wegen zu betreten. Darüber hinaus werden auch spezielle Formen des Betretens – wie das Reiten oder das Fahrrad- und Mountainbikefahren – teilweise im Waldrecht, aber auch im Landesnaturschutzrecht geregelt.

Neu eingeführt wird eine Regelung zur Haftung des Grundstückseigentümers, der das Betreten zum Zwecke der Erholung dulden muss. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Die neue Vorschrift stellt ausdrücklich klar, dass durch die Betretensbefugnis keine zusätzlichen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten für den Eigentümer begründet werden. Für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren erwächst keine Haftung. Diese Regelung erhöht die Akzeptanz des Betretensrechts durch den Eigentümer. Damit dient sie gleichzeitig dem Naturschutz, weil sie auch vermehrt das Belassen von Alt- und Totholz auf den Eigentumsflächen zulässt. Denn Alt- und Totholz werden von Eigentümern oft noch als mögliche Gefahrenquelle gesehen, durch die ihnen eine Haftung für Schäden drohen könnte.

## NATURANWÄLTE JETZT AUCH FÜRS MEER

Die bereits in der Novelle 2002 in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommenen Regelungen zu den Mitwirkungs- und Klagemöglichkeiten anerkannter Vereine werden im Wesentlichen beibehalten. Danach kann ein Verein als Anwalt der Natur auftreten. Nach der Neuregelung erstrecken sich diese Befugnisse künftig auch auf den erweiterten Anwendungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes, nämlich die ausschließliche Wirtschaftszone im Meer. Sie schließen damit vor allem gebietsbezogene Befreiungen und Planfeststellungsbeschlüsse in diesem Meeresbereich mit ein.

Die – im Wesentlichen ebenfalls unveränderten – Vorschriften über die Voraussetzungen der Anerkennung und das Verfahren der Erteilung der Anerkennung wurden aus Vereinheitlichungsgründen in das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz überführt. Für Anerkennungsverfahren ab dem 1. März 2010 entscheidet das Umweltbundesamt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz über das Vorliegen der Voraussetzungen einer klagebefugten und mitwirkungsberechtigten Naturschutzvereinigung.



Vogelfelsen auf der Nordseeinsel Helgoland

## LÄNDER BEHALTEN REGELUNGSSPIELRÄUME

Das neue Bundesnaturschutzgesetz trat erst sechs Monate nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt am 1. März 2010 in Kraft. Diese aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben eingeräumte Karenzzeit sollte den Ländern die Möglichkeit geben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen und die Anpassung des Landesrechts an das künftige Bundesrecht vorzunehmen. Dabei geht es um die Bereinigung von nicht mehr weiter geltenden Vorschriften und die Anpassung der Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen an das neue Recht.

Bis zu einer Anpassung der Landesgesetze werden von einigen Ländern zur Klarstellung der ab dem 1. März 2010 maßgeblichen Rechtslage übergangsweise entsprechende Verwaltungserlasse vorbereitet.



Almrausch: die Bewimperte Alpenrose

Den Ländern verbleiben auch künftig eigene Regelungsspielräume. So sieht das Bundesnaturschutzgesetz dort, wo traditionelle Besonderheiten in den Landesgesetzen bestehen, etwa bei der Landschaftsplanung und ihrem Verhältnis zur räumlichen Gesamtplanung, Unberührtheits- und Öffnungsklauseln zugunsten des Landesrechts vor.

Weitere Spielräume für die Landesgesetzgebung bestehen im Bereich der Beteiligung von Privatpersonen, die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfüllen – etwa Naturschutz- oder Landschaftswachten und Beiräte.

Schließlich bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Länder von den ihnen nach der Verfassung zustehenden Abweichungsrechten Gebrauch machen.



## ADRESSEN IM INTERNET

[www.bmu.de/43412](http://www.bmu.de/43412): Bundesnaturschutzgesetz nebst Entwurf und Begründung.

[www.bmu.de/1738](http://www.bmu.de/1738): Aktuelle Informationen des Bundesumweltministeriums (BMU) zu Naturschutz und biologischer Vielfalt.

[www.bmu.de/45502](http://www.bmu.de/45502): Biologische Vielfalt in Deutschland und weltweit – Informationen zu Strategien, Schutzgebieten, Übereinkommen, Abkommen, Bildungsmaterialien und für Kinder.

[www.bfn.de/0320\\_recht.html](http://www.bfn.de/0320_recht.html): Übersicht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zum Naturschutzrecht.

[www.portalu.de](http://www.portalu.de): Zentrales Umweltportal der Umweltverwaltung von Bund und Ländern mit speziellen Informationen zu Natur und Landschaft.

[http://ec.europa.eu/environment/nature/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/index_en.htm): Seite der Europäischen Union zu Natur und biologischer Vielfalt.

[www.cbd.int](http://www.cbd.int): Internetseite des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD).

[www.iucn.org/about/work/programmes/environmental\\_law](http://www.iucn.org/about/work/programmes/environmental_law): Seite des Zentrums für Umweltrecht der internationalen Naturschutzunion (IUCN).

[www.ecolex.org/start.php](http://www.ecolex.org/start.php): Datenbank zum Umweltrecht – bi- und multilaterale Abkommen, nationale Gesetzgebungsmaßnahmen, Gerichtsentscheidungen, Literaturhinweise.

[www.wisia.de](http://www.wisia.de): Datenbank des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zu geschützten Tier- und Pflanzenarten.

[www.floraweb.de](http://www.floraweb.de): Informationen des BfN über wild wachsende Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und die natürliche Vegetation Deutschlands.

[www.bfn.de/0316\\_steckbriefe.html](http://www.bfn.de/0316_steckbriefe.html): Bundesweite Natura-2000-Gebietsdatenbank des BfN.

[www.bfn.de/habitatmare](http://www.bfn.de/habitatmare): BfN-Informationen über den Stand und Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ).

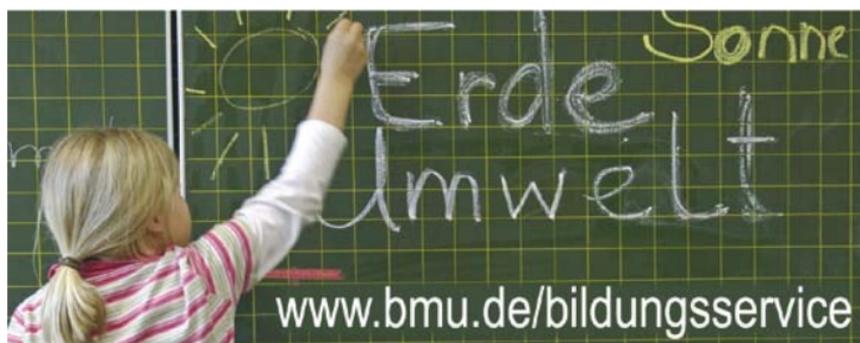
[www.bmu.de/45496](http://www.bmu.de/45496), [www.wirtschaft-und-natur.de](http://www.wirtschaft-und-natur.de) und [www.teebweb.org](http://www.teebweb.org): Informationen zum ökonomischen Wert von biologischer Vielfalt.

[www.bfn.de/natursport/info](http://www.bfn.de/natursport/info): Natursport-Informationen des BfN.



„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen ...“

Grundgesetz, Artikel 20 a



#### BESTELLUNG VON PUBLIKATIONEN:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)  
Postfach 30 03 61  
53183 Bonn  
Tel.: 0228 99 305-33 55  
Fax: 0228 99 305-33 56  
E-Mail: [bmu@broschuerenversand.de](mailto:bmu@broschuerenversand.de)  
Internet: [www.bmu.de](http://www.bmu.de)

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Gedruckt auf Recyclingpapier.